

Die Widmung des Bahnübergangs, der sich auf Teilflächen der Flurnummern 1945 und 1946 der Gemarkung Münchnerau befindet (rote Fläche in Abbildung 1), wurde jedoch bis heute noch nicht umgesetzt.



Abb. 1

Geobasisdaten©Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

Der Übergang, der im Eigentum der DB-Netz AG steht (die Zustimmung zur Widmung wurde erteilt), ist nach Rücksprache mit dem Tiefbauamt der Stadt Landshut nach den technischen Gesichtspunkten der Verordnung über die Merkmale ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldwege als solcher einzustufen und entsprechend zu widmen.

Träger der Baulast für dermaßen hergestellte öffentliche Feld- und Waldwege ist nach Art. 54 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) die Gemeinde, im Bereich der Schienenstränge nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EBKrG) die DB Netz AG.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Widmung, insbesondere die dingliche Verfügungsbefugnis über den Straßengrund (Art. 6 Abs. 3 BayStrWG) sind durch die Zustimmung der DB Netz AG erfüllt.

I. Beschlussvorschlag:

1. *Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.*
2. *Die im beigefügten, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Lageplan rot markierte Fläche in Abb. 1 (Teilflächen der Flurnummern 1945 und 1946 Gemarkung Münchnerau) wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.*

